

NR. 1758 | 11.08.2026

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung (PO) für den  
Masterstudiengang „Sport and Exercise Sciences for  
Health and Performance“ (M. Sc.)

vom 29.06.2026

**Satzung**  
**zur Änderung der Prüfungsordnung (PO)**  
**für den Masterstudiengang „Sport and Exercise Sciences for Health and Performance“ (M. Sc.)**  
vom 29. Juni 2026

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Sport and Exercise Sciences for Health and Performance (Master of Science, M. Sc.) vom 01. September 2020 (Amtliche Bekanntmachung der Ruhr-Universität Bochum Nr. 1357 vom 11. September 2020) wird wie folgt geändert:

In § 9 erhält Absatz 1 folgende neue Fassung:

- (1) Die Modulprüfungen 1 bis 5 werden im System für die Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen der Ruhr-Universität Bochum angemeldet. Mit der Anmeldung zur Teilnahme an der im Zeitverlauf jedes\*jeder Student\*innen ersten Modulprüfung bestätigen die Student\*innen, dass sie:
  - an der Ruhr-Universität Bochum für den Masterstudiengang *Sport and Exercise Sciences for Health and Performance* eingeschrieben oder als Zweithörende zugelassen sind,
  - dass sie nicht bereits eine Masterprüfung im Masterstudiengang *Sport and Exercise Sciences for Health and Performance* bzw. eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem zum Masterstudiengang *Sport and Exercise Sciences for Health and Performance* verwandten oder vergleichbaren Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden haben,
  - dass sie ihren Prüfungsanspruch nicht durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren haben und
  - dass sie sich nicht an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im selben oder in einem anderen Prüfungsverfahren im selben Fach befinden.

Der § 10 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Für die Teilnahme an den Modulprüfungen 1 bis 5 ist eine Anmeldung im System für die Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen der Ruhr-Universität Bochum bis spätestens zwei Wochen vor einem Prüfungstermin notwendig. Mit der Anmeldung gelten die Student\*innen automatisch als zur Prüfung zugelassen.
- (2) Zulassungen zu Modulprüfungen werden sieben Tage vor einem Prüfungstermin wirksam, sofern sich die Student\*innen nicht bis zu diesem Zeitpunkt aus dem System für die Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen der Ruhr-Universität Bochum abgemeldet haben und alle nach § 9 Absatz 1 geforderten Nachweise und Studienleistungen beim Prüfungsamt vorliegen. Eine bis sieben Tage vor einem Prüfungstermin abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet. Dies kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (3) Modulprüfungen werden mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, wenn die Student\*innen zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine

Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit gemäß § 8 Absatz 3 erbracht wird.

- (4) Erfolgt ein Rücktritt oder Versäumnis nach Ablauf der in Abs. 2 genannten Frist, müssen die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss der Fakultät für Sportwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum innerhalb von 5 Werktagen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, ansonsten wird eine Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Bei Krankheit von Student\*innen wird die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen die Bescheinigung eines Vertrauensarztes\* einer Vertrauensärztin der RUB verlangt. Die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der Student\*innen gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird die betreffende Prüfung nicht auf die maximale Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.
- (5) Im Falle einer Exmatrikulation sind vor der Exmatrikulation angemeldete Prüfungen abzulegen, sofern die Meldung nicht gemäß Absatz 2 widerrufen worden ist bzw. ein begründeter und vom Prüfungsausschuss anerkannter Rücktritt bzw. anerkanntes Versäumnis erfolgt, ansonsten gelten die Prüfungen als „nicht bestanden“ (Note 5,0).
- (6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass Modulprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsamt festgelegt. Die Termine der Modulprüfungen in den Modulen 1 bis 5 sind mindestens zwei Wochen vorher vom Prüfungsamt durch Aushang bekanntzugeben.

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Sportwissenschaft vom 22. Januar 2025.

Bochum, den 29. Juni 2026

Der Rektor der  
Ruhr-Universität Bochum

Prof. Dr. Dr. h. c. Martin Paul